Schulordnung

1. August 2012, aktualisiert im April 2024

Unsere Schulordnung soll das problemlose Zusammenwirken aller in der Schule tätigen Personen ermöglichen. Unsere Regeln sind geprägt von einem verantwortlichen Umgang miteinander. Daher sind Freundlichkeit, Höflichkeit und gegenseitige Achtung tragende Grundsätze, denen sich Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte gleichermaßen verpflichtet fühlen. Der störungsfreie Verlauf des Unterrichts muss vorrangig gewährleistet sein und alle Beteiligten unterstellen ihre Handlungen und Entscheidungen diesem Prinzip.

Wir sorgen für eine **freundliche Atmosphäre**, indem wir uns gegenseitig grüßen, unseren Gesprächspartner ernst nehmen, zuhören, ruhig und besonnen antworten, auch wenn wir anderer Meinung sind. Wir sind hilfsbereit, wenn eine andere Person Unterstützung und Hilfe benötigt. Übles und gehässiges Reden über andere sowie das direkte Beleidigen von Personen sind zu unterlassen. Beide Verhaltensweisen schließen rassistische, homophobe, islamophobe, antisemitische, frauenfeindliche und andere diskriminierende Äußerungen mit ein. Ferner sind Schimpfworte und körperliche Gewalt im Schulalltag für alle Beteiligten untragbar. Wir schließen niemanden aus unserer Gemeinschaft aus. Wenn es ein Problem gibt, versuchen wir es in der Klasse / Lerngruppe zu lösen und sprechen miteinander und nicht übereinander. Wenn uns das nicht gelingt, suchen wir uns Rat und Hilfe bei anderen Personen (z.B. bei SV-Mitgliedern, Lehrkräften, Eltern, Beratungsteam, Schulsozialarbeiter, Personalrat). Mobbing verletzt Menschen in ihrer Persönlichkeit. Deshalb bekämpfen wir Mobbingaktionen, schützen und unterstützen die Opfer und wehren uns gemeinsam gegen Mobbingtäter. Dies gilt im realen Leben ebenso wie in Internetforen.

Die vereinbarten Regelungen helfen, den Schulalltag gut zu organisieren und für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte eine förderliche Unterrichtsatmosphäre zu schaffen. Sie gelten für den Unterricht in der Schule sowie für außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen, sowohl auf dem Schulgelände als auch am außerschulischen Lernort (im Rahmen von Exkursionen, Wandertagen, Klassen- und Studienfahrten).
Die vorliegende Schulordnung des Gymnasiums Gernsheim fand nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Schülervertretung, des Elternbeirats die Zustimmung der Schulkonferenz. Eine **Besprechung der Schulordnung** erfolgt zu jedem Schuljahresbeginn von der Klassenlehrkraft / dem Tutoren bzw. der Tutorin mit der Lerngruppe und wird im Klassenbuch eingetragen. Die Schulordnung ist zum Nachlesen auf der **Homepage** und im **Schulplaner** veröffentlicht.

DER SCHULALLTAG

Die **Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften** ist ein wichtiges Instrument, um die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Schulzeit zu begleiten. Dazu können für einfache Sachverhalte die Mitteilungsseiten im Schulplaner oder die dienstlichen E-Mail-Adressen der Lehrkräfte genutzt werden: Vorname.Nachname@gymnasium-gernsheim.de.

Der Schulplaner wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 verbindlich verwendet.

Schwierigere Probleme lassen sich besser in persönlichen Gesprächen in den Sprechstunden der Lehrkräfte bereden. Der **Sprechstundenplan der Lehrkräfte** erscheint zu Beginn des Schuljahres und wird an die Schülerinnen und Schüler verteilt. In der Regel vereinbaren die Eltern über ihre Kinder den Gesprächstermin. Das Sekretariat darf grundsätzlich aus Datenschutzgründen die privaten Adressen, Telefonnummern und E-Mailadressen der Lehrkräfte nicht mitteilen.

Sauberkeit in der Schule trägt zu einer schönen Umgebung bei, in der sich Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte wohlfühlen sollen. Für die Ordnung und den pfleglichen Umgang mit der Einrichtung und mit jeglichem Material sind alle gemeinsam verantwortlich. Alle Bereiche der Schule, insbesondere auch die Toiletten, müssen sauber gehalten werden. Müll wird in die vorgesehenen Behälter entsorgt. Klassen oder einzelne Schülerinnen und Schüler, die Verschmutzungen verursacht haben, werden zur Reinigung oder zu einer anderen Form der Wiedergutmachung verpflichtet. Der **Hofdienst** wird nach einem gesonderten Plan für jeden Unterrichtstag in der sechsten Stunde eingerichtet. Jede Klasse übernimmt dabei etwa zweimal im Schuljahr unter der Aufsicht der entsprechenden Fachlehrkraft Reinigungs- und Aufräumarbeiten.

Alle in der Schule tätigen Personen haben Anspruch auf angemessene **Pausen**, die frei von Unterricht und von Konferenzen sind. Daher bemühen sich Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler um Pünktlichkeit. In den Erholungsphasen soll für die Schülerinnen und Schüler die Bewegung in der frischen Luft, Spiele und Pflege der sozialen Kontakte gefördert werden. In den großen Pausen werden

alle Unterrichtsräume abgeschlossen und die Schülerinnen und Schüler gehen auf direktem Wege in die Pause.

Aufsicht und **gesetzlicher Versicherungsschutz** für Schülerinnen und Schüler sind im Schulgebäude und den zugehörigen Außenanlagen gewährleistet. Jugendliche der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände in den Pausen und in Freistunden nicht verlassen. Wird dieses Gebot verletzt, entfällt der Versicherungsschutz. Ausnahmen für die Mittagspause müssen von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden. Auch dann entfällt der Versicherungsschutz. Auf die Genehmigung dieser Ausnahmeregelung besteht kein Anspruch.

Vor **Unterrichtsbeginn** wird das Schulgebäude rechtzeitig geöffnet. Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.30 Uhr. Mit dem ersten Läuten um 7.25 Uhr gehen alle zu den Unterrichtsräumen. Bei **Raumwechsel** begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig zu den jeweiligen Unterrichtsräumen. Die Fachsäle werden nur in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft betreten. Für das Verhalten in Fachsälen und der Turnhalle gelten besondere Richtlinien, die von den Fachlehrkräften mit den Klassen besprochen werden.

Als **Aufenthaltsorte** für alle Zeiten vor und nach dem Unterricht, in Pausen und Freistunden stehen die Pausenhalle, die Schüleraufenthaltsräume, die Schülerbibliothek, der Schulhof sowie, bei trockenem Wetter, der Rasenplatz und das Freigelände hinter der Aula und Block F bis hin zur Turnhalle zur Verfügung. Die Tartananlage darf zu Ballspielen genutzt werden. Keine Aufenthaltsorte für Schülerinnen und Schüler sind der Lehrerparkplatz, die Treppenhäuser, die Klassenflure, die Flure der Sporthalle sowie des Kunst-, Verwaltungs- und Musiktrakts und des C-Blocks. Auf dem Schulgelände und im Gebäude dürfen wegen der Verletzungsgefahr keine **fahrbaren Fortbewegungsmittel** benutzt werden. Ausnahmeregelungen gelten für den Sportunterricht, für besondere Projekte und natürlich für Rollstühle. Radfahrerinnen und -fahrer steigen am Schultor ab.

Bei **schlechtem Wetter** können die Schülerinnen und Schüler bei Regen oder starkem Schneefall während der Pausen im Gebäude bleiben. Dann werden die Klassenflure in den Erdgeschossen als zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten freigegeben. Ausgenommen bleiben die Treppenhäuser, die Sporthalle, der Kunst-, Verwaltungs- und Musiktrakt und der C-Block.

Jeweils zwei Schülerinnen und Schüler, die von der Klassenlehrkraft als **Ranzenaufsicht** bestimmt werden, achten während der Pausen in den Fluren auf die abgestellten Schulrucksäcke, Taschen und Ranzen. Kurz vor dem jeweiligen **Pausenende,** auf das der Vorgong hinweist, gehen Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zu ihren Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Ist die Lehrkraft ca. 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so meldet die Klassensprecherin / der Klassensprecher dies auf dem Sekretariat bzw. bei Frau Fell.

Schulfremde Personen, auch ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Gernsheim, dürfen sich nicht ohne Genehmigung auf dem Schulgelände aufhalten. Der Besuch der ehemaligen Klasse ist kein hinreichender Grund. **Besucher und Gäste** melden sich direkt im Sekretariat an.

Essen und Kaugummikauen ist während des Unterrichts untersagt. In naturwissenschaftlichen Räumen darf aus fachspezifischen Gründen prinzipiell auch nicht getrunken werden. Gemäß **Mensaordnung** ist die Cafeteria in der Zeit von 11:55 bis 13:30 Uhr ein reiner Speiseraum für Mittagessen. Hier dürfen ausschließlich die in der Schule gekauften sowie die von zuhause mitgebrachten Speisen verzehrt werden. Pizza, Döner, Discounter-Snacks & Co sind in der Mensa tabu. Hausaufgaben dürfen wegen Platzmangels während der Pausen nicht in der Mensa angefertigt werden; in der Bibliothek und in den speziell ausgewiesenen Hausaufgaben – und Aufenthaltsräumen ist dazu Zeit, Raum und die erforderliche Ruhe.

Unfallverhütung ist uns wichtig! Deshalb muss alles unterlassen werden, was andere gefährdet (z.B. das Rennen in den Gängen oder das Werfen mit Schneebällen). In den Schulteich dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Fahrschülerinnen und -schüler nehmen an den Aufstellplätzen und in den Omnibussen Rücksicht aufeinander und auf die anderen Fahrgäste. Die Aufstellung erfolgt in einer geordneten Schlange. Drängeln am Bus ist gefährlich und muss deshalb unterlassen werden. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte und der Schülerlotsen muss Folge geleistet werden.
Die Richtlinien für das Verhalten im **Brand- und Katastrophenfall** sind per Aushang in den Unterrichtsräumen beschrieben und müssen genauestens eingehalten werden. Das Verhalten im Alarmfall wird bei Probealarmen geübt.

Die **Nutzung privater digitaler Endgeräte** (im Folgenden kurz „digitale Endgeräte“), wie Laptop, Smartphone, Smartwatch, Tablet und E-Book-Reader sind folgendermaßen geregelt:

Digitale Endgeräte werden beim Betreten des Schulgeländes grundsätzlich ausgeschaltet und in der Tasche / dem Schulrucksack verwahrt. Ausnahmen (z.B. ein dringlicher Notfall oder eine Verwendung für unterrichtliche Zwecke ab Klasse 7) müssen vorher mit einer Lehrkraft kommuniziert werden. Andernfalls erfolgt ein Eintrag in einem zentralen Register im Sekretariat. Je nach Schwere oder Häufigkeit können pädagogische Maßnahmen (gelbe Karten) oder Ordnungsmaßnahmen (rote Karten) verhängt werden. Die Nutzung der genannten Geräte ist für alle Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause erlaubt. Smartwatches jedoch können jederzeit zum Ablesen der Uhrzeit, aber nur dafür, genutzt werden. Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen außerhalb des Unterrichts ihre digitalen Endgeräte benutzen.
Es gelten die gängigen gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonstige jugendgefährdende Inhalte aufzurufen, zu versenden oder zu verbreiten. Wer dem zuwider handelt, macht sich strafbar und ggf. schadensersatzpflichtig. Insbesondere hat jede Person das Recht am eigenen Bild. Für schulische Zwecke dürfen Bild und Tonaufnahmen deshalb nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Betroffenen und einer Lehrkraft gemacht werden. Sofern es nicht für schulische Zwecke erforderlich ist, sind Filmen, Fotografieren, das Aufnehmen von Audios, Abspielen und die Weitergabe von Videos, Sprachnachrichten und Kettenbriefen auf dem Schulgelände und deren Veröffentlichung im Internet verboten, um den Schulfrieden zu gewährleisten.
Wer eine missbräuchliche Nutzung eines digitalen Endgeräts feststellt, ist verpflichtet, diese dem pädagogischen Personal sofort mitzuteilen.
Die Schule kommt nicht für Schäden an privaten Geräten oder durch die Nutzung dieser Geräte entstandenen Schäden auf.
Weitere Details zur Verwendung digitaler Endgeräte für unterrichtliche Zwecke regelt die „Nutzungsvereinbarung von digitalen Medien am GG“.

Kleidung soll im Unterrichtsalltag zweckmäßig und der Schule angemessen sein. Kopfbedeckungen werden im Unterrichtsraum abgenommen. Für weltanschaulich begründete Kopfbedeckungen gilt gemäß deutschem Recht hier eine Ausnahmeregelung.

Wertsachen, dazu zählen auch Smartphones, sind nicht versichert und sollen daher nicht in die Schule mitgebracht werden. **Fundsachen** werden beim Hausmeister oder in der O.A.S.E. abgeliefert und können dort abgeholt werden. Geldbeträge, die für schulische Zwecke eingesammelt werden, können nur von den Lehrkräften verwahrt werden. Technische Geräte werden nur nach Anweisung der Lehrkräfte und unter deren Aufsicht benutzt.

Lehrbücher werden nach besonderem Plan an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen. Die ausgeliehenen Bücher müssen pfleglich und sorgfältig behandelt und von den Schülerinnen und Schülern in Schutzumschläge eingebunden werden.
Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von Gegenständen und Lehrbüchern ist von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern Schadensersatz zu leisten.

Der Konsum von **Tabak, Alkohol und anderen Drogen** ist im Schulalltag auf dem gesamten Gelände verboten. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist das Rauchen gesetzlich untersagt. Auf dem Lehrerparkplatz, der nicht zum Pausengelände der Schule gehört, existiert eine Raucherzone für Erwachsene, die von den Raucherinnen und Rauchern selbst zu säubern ist. Bei Konsum, Annahme oder Weitergabe illegaler Drogen wird umgehend die Polizei eingeschaltet. Alle Gegenstände, die als **Waffen** genutzt werden könnten oder diese nachahmen (z.B. Messer, Reizgas, nachgeahmte Schusswaffen und Laserpointer etc.) sind generell verboten. Diese Gegenstände werden sofort eingezogen und Verstöße werden mit schulischen Maßnahmen sanktioniert. Gegebenenfalls wird die Polizei eingeschaltet.

Pädagogische Maßnahmen: Wer sich nicht an die vereinbarten Regeln der Schulordnung und die allgemein üblichen sozialen Verhaltensregeln hält, muss mit Konsequenzen rechnen. Die Möglichkeiten sind vielfältig und sollen stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden. Im Wesentlichen sind dies Pädagogische Maßnahmen. Darunter fallen Einzel- oder Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und ggf. deren Erziehungsberechtigten, mündliche Ermahnungen, Zusatzaufgaben und ggf. Zusatzstunden, die in einem Bezug zum Erziehungsziel stehen, sowie schriftliche Mitteilungen über Störungen bzw. nicht vorgelegte Hausaufgaben. Pädagogische Maßnahmen, die schriftlich in der Schülerakte hinterlegt sind, werden schulintern als **„gelbe Karte“** bezeichnet. Sie können von jeder Lehrkraft sowie dem pädagogisch tätigen Personal für schwere bzw. mehrfache Regelverstöße erteilt werden (z.B. Störung des Unterrichts, mehrfach nicht vorgelegte Hausaufgaben). Die Lehrkraft informiert darüber schriftlich die Eltern und die Klassenlehrkraft.

Ordnungsmaßnahmen werden schulintern als **„rote Karte“** bezeichnet; sie werden bei besonders gravierenden oder häufigen Verstößen gegen die Regeln vergeben. Als Folge trifft sich die Klassenkonferenz und beschließt eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 82 Hess. Schulgesetz.
Alle Akteneintragungen werden am Ende des darauffolgenden Schuljahres gelöscht, sofern es nicht zu neuen Vorfällen gekommen ist.

VERHALTEN BEI ERKRANKUNG UND GRÜNDE FÜR BEURLAUBUNG

Wandertage, Exkursionen, Seminare, Klassen- und Studienfahrten sind verbindliche Bestandteile unseres Schulprogramms. Alle Schülerinnen und Schüler sind unabhängig von ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zur Teilnahme verpflichtet.

Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern müssen spätestens am dritten Tag schriftlich von den Erziehungsberechtigten angezeigt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst in schriftlicher Form. In der Regel ist es nicht notwendig, die Schule über das Fehlen telefonisch zu informieren, es sei denn, es liegt ein absehbar längeres Fehlen vor. Wer wegen einer akuten Erkrankung nach Hause gehen muss, meldet sich schriftlich im Sekretariat ab und legt am ersten Unterrichtstag, der wieder wahrgenommen wird, den von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Abmeldeschein als **Entschuldigung** für diese Fehlzeit vor.
Fehlen Oberstufenschülerinnen und -schüler bei einer Klausur, so legen sie spätestens am dritten Tag nach der Fehlzeiteine **ärztliche Bescheinigung** vor. Darüber hinaus kann in allen Jahrgangsstufen für einzelne Schülerinnen und Schüler aus gegebenem Anlass von der Klassenkonferenz eine Attestpflicht verfügt werden.
Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen am **Sportunterricht** nicht teilnehmen können, werden vor Beginn eines jeden Schuljahres von der jeweiligen Sportlehrkraft über die dabei zu beachtenden Vorschriften zur Attestpflicht oder zur amtsärztlichen Untersuchung unterrichtet. Fehlen Schülerinnen und Schüler am Tag der **Bundesjugendspiele**, muss auf jeden Fall eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden.
Wer sich im Laufe des Schultages unwohl fühlt oder **kleine Verletzungen** zu behandeln hat, wendet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der O.A.S.E. oder im Sekretariat. **Unfälle** während der Schulzeit sind sofort der Lehrkraft und dem Sekretariat zu melden. Eine Verzögerung der Meldung gefährdet etwaige Ansprüche an die Versicherung.

Beurlaubungen vom Unterricht für Schülerinnen und Schüler müssen frühzeitig unter Angabe der Beurlaubungsgründe von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Dies gilt für alle vorhersehbaren Beurlaubungsgründe, z.B. auch für die Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten, Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfungen, Bewerbungsgesprächen. Bis zu zwei Tage kann die Klassenlehrkraft eine Beurlaubung gewähren; mehr als zwei Tage sind grundsätzlich bei der Schulleiterin zu beantragen. **Beurlaubung vor und nach Ferienabschnitten** können nur in besonderen Ausnahmefällen direkt bei der Schulleiterin beantragt werden. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem Beurlaubungszeitraum unter Angabe der Gründe zu stellen. Verlängerung von Familienferien oder vorzeitige Flugtermine sind kein hinreichender Beurlaubungsgrund. Sollten Schülerinnen und Schüler vor und nach Ferien plötzlich erkranken, muss **eine Bescheinigung eines hier niedergelassenen Arztes** vorgelegt werden.

Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse (wegen fehlender Beurlaubung bzw. fehlendem Attest) ziehen eine kostenpflichtige Ordnungswidrigkeitsanzeige beim Staatlichen Schulamt nach sich.